LANDESRECHNUNGSHOF
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7702

Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Per E-Mail:

bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Vorsitzender des
Bildungsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Martin Habersaat MdL
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Telefon 0431 988-0	Datum
12.10.2026	LRH 303	Durchwahl 988-8981	12.11.2026

Schriftliche Anhörung des Bildungsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum Entwurf eines Gesetzes über das Auszubildendenwerk Schleswig-Holstein (Drucksachen 20/4780 und 20/4792)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Habersaat,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes über das Auszubildendenwerk Schleswig-Holstein (Azubiwerksgesetz) danken wir Ihnen.

Das Ziel der Landesregierung, die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung zu stärken, stellt der LRH nicht in Frage.

Ungeachtet dessen geben wir zu dem Gesetzentwurf folgende Hinweise:

Die Landesregierung hat den Gesetzentwurf auf den Weg gebracht und ein jährliches Budget von 7 Mio. € (ab 2027) veranschlagt, ohne vorher den genauen Wohnraumbedarf und die weiteren Bedarfe selbst erhoben zu haben. Obwohl eine in Auftrag gegebene externe Markt- und Bedarfsanalyse erst gegen Ende des Jahres 2026 erwartet wird, sollen die Strukturen des Azubiwerks bereits mit dem Errichtungsgesetz festgelegt werden.

Berliner Platz 2 24103 Kiel Telefon 0431 988-0 Telefax 0431 988-8686 E-Mail Poststelle@lrh.landsh.de

Dieses Vorgehen birgt die Gefahr, die echten Bedarfe der Auszubildenden im Land insbesondere im Hinblick auf den geplanten Wohnheimbau mit dem Gesetz zu verfehlen. Ohne belastbare Hinweise auf die Bedürfnisse der Zielgruppe ist die Gründung einer Anstalt mit entsprechendem Gründungsaufwand und Verwaltungskosten derzeit kaum zu rechtfertigen. Zu der fehlenden Markt- und Bedarfsanalyse kommt hinzu, dass die Kosten zum jetzigen Zeitpunkt von der Landesregierung nicht beziffert werden können. Der ab 2027 veranschlagte Landeszuschuss von bis zu 7 Mio. € basiert nicht auf konkreten Berechnungen, sondern beruht auf einer Vereinbarung der regierungstragenden Fraktionen. Eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, die die Vorteilhaftigkeit der Gründung eines Azubiwerks gegenüber anderen Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation von Auszubildenden belegt, liegt dem LRH nicht vor.

Zu bemerken ist vor diesem Hintergrund, dass es bereits verschiedene Förderprogramme von Bund, Land und weiteren Institutionen gibt, mit denen Belange von Auszubildenden unterstützt werden. Zu nennen sind im Bereich der Wohnraumförderung beispielsweise das Programm „Junges Wohnen“, das im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung vom Innenministerium verwaltet wird sowie das schleswig-holsteinische Förderprogramm „Wachstum im Norden“, das die Finanzierung von betrieblichen Wohnungen für Mitarbeitende unterstützt. Das Bildungsministerium hat zudem im April dieses Jahres die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Unterbringung bei notwendiger auswärtiger Unterkunft für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen veröffentlicht, um die finanzielle Belastung z. B. während des Blockunterrichts an Landesberufsschulen in Teilen abzufedern. Darüber hinaus bieten Kammern, Gewerkschaften und weitere Einrichtungen in Schleswig-Holstein soziale Beratungsleistungen für Auszubildende an. Bisher unbeantwortet geblieben ist die Frage, warum die bereits bestehenden Fördermöglichkeiten nicht ausreichend sind und es auch mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit neuer Strukturen speziell für Auszubildende bedarf. Unter Bezugnahme auf Absatz 2 der Gesetzesbegründung zu § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird zudem darauf verwiesen, dass weitergehende Bestimmungen (z. B. der Wohnraumförderungsrichtlinien (WoFöRL) Schleswig-Holstein zur Förderung des Neubaus von Wohnheimplätzen für Studierende und Auszubildende) die Gestaltungsfreiheit des Azubiwerks bei Mieten und Belegungsrechten ggf. rechtlich einschränken.

Abschließend soll noch darauf hingewiesen werden, dass der Gesetzentwurf auf mehrere der üblicherweise in Errichtungsgesetzen für Anstalten öffentlichen Rechts zu regelnde Aspekte nicht eingeht. So fehlen insbesondere Regelungen zur Finanzkontrolle, zur Anwendbarkeit der Landeshaushaltsordnung und zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses. Auch die Organstruktur des Gesetzentwurfs sieht die sonst übliche Gewährträgerversammlung nicht vor. Damit fehlt ein Gremium in dem die Eigentümerinteressen des Landes angemessen vertreten werden. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit, einen Vorstand von bis zu 3 Personen einrichten zu können, widerspricht im Übrigen den Regelungen des Corperate Governance Kodex Schleswig-Holstein sowie den Bestimmungen im Beteiligungshandbuch Schleswig-Holsteins. Ein mehrköpfiges Gremium ist nur in begründeten Ausnahmefällen vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Christian Albrecht